



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

## 1 Name, Sitz und Dauer

- 1.1 Unter dem Namen Ornithologischer Verein Ruswil und Umgebung, abgekürzt OVR, besteht ein Verein für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gelten, sofern nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der OVR ist gleichzeitig Mitglied des Kleintierzüchterverbandes der Waldstätte. (KVW)  
Der OVR anerkennt das Organ der Kleintiere Schweiz als offizielles Vereinsorgan.
- 1.2 Sitz des OVR ist Ruswil.
- 1.3 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## 2 Zweck

- 2.1 Der OVR bezweckt die Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, über die Notwendigkeit und den Nutzen der Kaninchen-, Geflügel-, Tauben-, Ziervögel- und Meerschweinchenzucht. Im Weiteren macht sich der Verein zur Aufgabe, Vogelkunde und Vogelschutz zu fördern.
- 2.2 Durchführen und besuchen von Versammlungen, öffentlichen Vorträgen, Kursen und Exkursionen. Beschickung, Durchführung und Besuch von Ausstellungen.
- 2.3 Aufwertung und Verbreitung der Kaninchen-, Geflügel-, Tauben-, Ziervögel- und Meerschweinchenzucht.
- 2.4 Belehrung der Mitglieder und gegenseitiger Austausch, der bei der Zucht gemachten Erfahrungen.
- 2.5 Aufhängen und unterhalten der Nesthöhlen für unsere freifliegenden Vögel.
- 2.6 Den Betrieb und den Weiterausbau der Kleintieranlage Mühlefeldacker gemäss separatem Reglement.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Jungzüchtern.
- 3.1.2 Mitglied können alle interessierten Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen. Die Aufnahmebegehren sind



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

schriftlich an den Präsidenten, vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- 3.1.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Jedes Mitglied erhält die Vereinsstatuten.
- 3.1.4 Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und dessen Interessen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.1.5 Alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jungzüchter.

## **3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.2.1 Alle Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Jungzüchter ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3.2.2 Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind gegenüber dem Verein beitragsfrei, nicht aber gegenüber dem KVV und den Schweizerischen Kleintierverbänden. Diese Beiträge werden von der Vereinskasse übernommen.
- 3.2.3 Durch den Eintritt in den OVR verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des OVR zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des OVR zu wahren und zu fördern und kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen.
- 3.2.4 Das Reglement der Kleintieranlage ist für jedes Vereinsmitglied verbindlich.

## **3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung bis 14 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung.
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
- 3.3.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder nach einem rechtlichen Gehör ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zu widerhandeln. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen für die betreffenden Mitglieder alle Vereinsrechte und Ansprüche.



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

## 4 Organisation

### 4.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

### 4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberste Vereinsinstanz, findet alljährlich als Abschluss des Vereinsjahres im 1. Quartal vor der Delegiertenversammlung des KVW statt.

4.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, und Ehrenmitglieder beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Begrüssung, Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten, Obmänner / Obfrauen
4. Informationsbericht Kleintieranlage
5. Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Wahlen, Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren und Spezialkommissionen
8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
9. Festsetzung des Budgets
10. Jahresprogramm
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

4.2.3 Zur Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Traktandenliste eingeladen, dies mindestens 21 Tage im Voraus.

4.2.4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

## 4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 9 Mitgliedern und kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Obmänner/Obfrau
- Mitglieder

4.3.2 Jedes zweite Jahr wird der ganze Vorstand und alle anderen Funktionäre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

4.3.3 Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen  
Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Anwerben von Mitgliedern
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.3.4 Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist Vorberatungsinstanz aller Vereinsgeschäfte und ist dem Verein gegenüber für alle seine Funktionen verantwortlich. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, führt mit dem Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.5 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr.

4.3.6 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Es können ihm auch andere Aufgaben übertragen werden.

4.3.7 Der Aktuar besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, er ist Protokollführer.

4.3.8 Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins. Er ist für alle ihm anvertrauten Gelder und evtl. Wertpapieren persönlich haftbar. Er ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge und führt eine



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

genaue Mitgliederkontrolle. Er hat auf Ende des Vereinsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen mit Büchern und Belegen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

- 4.3.9 Die Obmänner / Obfrauen haben die Interessen ihres Fachgebietes zu wahren. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über die Beobachtungen bei den durchgeführten Exkursionen und Stallschauen. Sie sind zur Einberufung und Leitung von Fachabteilungsversammlungen berechtigt. Diese Versammlungen haben beratenden Charakter.
- 4.3.10 Der Vorstand hat die Kompetenz für Ausgaben bis zu Fr. 5000.- von Geschäften, die nicht im üblichen Vereinsbudget enthalten sind.

## 4.4 Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, Kassaführung, Belege und Wertschriften des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber mündlich und schriftlich durch einen anwesenden Revisor Bericht. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassakontrolle durchzuführen.

## 5 Finanzen

### 5.1 Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Überschüssen von Veranstaltungen und Ausstellungen
- Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Gönnern, sofern diese nicht zweckgebunden angelegt werden müssen.
- Ertrag von der Kleintieranlage Mühlefeldacher

### 5.2 Haftung

- 5.2.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



# Statuten des Ornithologischen Vereins Ruswil und Umgebung

6.1.2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

## 6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Zur Abänderung der Statuten ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## 6.3 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## 6.4 Merkblätter

Die Erstellung von Merkblättern obliegt in der Kompetenz des Vorstandes.

## 6.5 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Vorstand hat dann an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten, ob eine Auflösung begründet sei oder nicht. Zu einem endgültigen Beschluss der Auflösung sind 2/3 Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Solange der Verein 8 Mitglieder und 3 Vorstandsmitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Für die Abtrennung und das Selbstständigmachen einer Abteilung vom Hauptverein braucht es das absolute Mehr der Mitgliederversammlung. Die Bedingungen dazu werden von dieser festgesetzt.

## 6.6 Liquidation

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen und Inventar an den Gemeinderat von Ruswil zur Aufbewahrung über. Es ist einem neu zu gründenden und dieselben Ziele verfolgenden Verein mit demselben Rechtsdomizil zur Verfügung zu stellen.

## 6.7 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. März 2015 und treten mit der Genehmigung an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Ruswil, 19. April 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Anita Stadelmann

Edith Stirnimann